

Statuten

Verein Forum Berufsbildung Rettungswesen

Forum Berufsbildung Rettungswesen
c/o BfB Büro für Bildungsfragen AG
Dr. W. Goetze, Geschäftsführer
Bahnhofstrasse 20
8800 Thalwil

Telefon 043 388 34 00
Telefax 043 388 34 19
Mail info@forum-bb-rw.ch
www.forum-bb-rw.ch
www.bildungsfragen.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	2
2	Zweck	2
3	Mitgliedschaft	2
3.1	Einzelmitglied	2
3.2	Kollektivmitglied	2
3.3	Begründung und Auflösung der Mitgliedschaft	2
4	Organe des Vereins	3
5	Die Mitgliederversammlung	3
6	Der Vorstand	4
7	Die Entwicklungskommission	4
8	Die Prüfungskommission	4
9	Die Geschäftsstelle	5
10	Revisionsstelle	5
11	Finanzierung	5
12	Statutenänderung	5
13	Auflösung des Vereins	5
14	Inkrafttreten	6

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Forum Berufsbildung Rettungswesen“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck, die Interessen des Rettungswesens im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen.

Er ist die gesamtschweizerisch zuständige Organisation der Arbeitswelt (gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002) für die Berufsbildung im Rettungswesen. Ausgenommen sind die ärztlichen Berufe.

Der Verein arbeitet mit weiteren Partnern im Bereich der Berufsbildung zusammen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Einzelmitglied

Mitglieder können Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Zielsetzungen des Vereins aktiv unterstützen und die bereit sind, einen jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu leisten.

3.2 Kollektivmitglied

Die Mitgliedschaft steht auch einer Vereinigung von Organisationen (einfache Gesellschaft oder andere Rechtsform) offen, sofern sich diese gegenüber dem Verein verpflichtet, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds gemeinschaftlich auszuüben. Für die Bezahlung des Mitgliederbeitrags haften die Mitglieder der Vereinigung solidarisch.

3.3 Begründung und Auflösung der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs.

Ein Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich.

Die Mitgliederversammlung hat nach vorgängiger Mahnung durch den Vorstand das Recht, ein Mitglied auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins in Widerspruch steht.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Entwicklungskommission
- d. Prüfungskommission für die Berufsprüfung
- e. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben die Einzel- und Kollektivmitglieder je eine Stimme.

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ihre Befugnisse sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Revisorenberichts und Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Budgets.
- g) Änderung der Statuten,
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in der Mitgliederversammlung keine Vereinsmitglieder vertreten.

Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen. Mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag wird den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zugestellt.

Anträge zu einzelnen Traktanden sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens *einem Viertel* der Mitglieder.

6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

Den Vorsitz im Vorstand hat der Präsident resp. die Präsidentin des Vereins. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht andern Organen übertragen sind.

Er wählt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Entwicklungskommission und der Prüfungskommission.

Er wählt die Geschäftsführung des Vereins.

Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern alle Mitglieder des Vorstands zustimmen.

7 Die Entwicklungskommission

Die Entwicklungskommission besteht aus max. 12 Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Entwicklungskommission bearbeitet zuhanden des Vorstandes alle fachspezifischen Fragen der Berufsbildung im Rettungswesen. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission in einem Reglement.

8 Die Prüfungskommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorstand gewählt.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Prüfungskommission ist das zuständige Fachgremium für die Durchführung der Berufsprüfung für den Transportsanitäter. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Prüfungskommission in einem Reglement.

9 Die Geschäftsstelle

Für die effiziente Führung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

10 Revisionsstelle

Die Revision der Jahresrechnung des Vereins wird einem Vertreter eines Mitgliedes oder einer anerkannten Treuhandstelle übertragen.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Bericht.

11 Finanzierung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Dienstleistungen
- c) Subventionen
- d) freiwillige Zuwendungen und Sachleistungen von Gönnern sowie von privaten und öffentlichen Institutionen und Körperschaften

12 Statutenänderung

Statutenänderungen benötigen zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Änderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt und begründet werden.

13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, an welcher die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Die Auflösung des Vereins benötigt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Falls weniger als die Hälfte der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wird eine zweite Versammlung einberufen. An dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht sein gesamtes Vermögen an eine oder mehrere Institutionen mit gemeinnütziger Zielsetzung im Rettungswesen. Den Entscheid über die Verwendung des Vermögens trifft die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. April 2007 verabschiedet. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Unterschriften

Gabriella Guex
Präsidentin

Martin Gappisch
Vorstandsmitglied